



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 24.06.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009140

Publizierende Stelle

Kanton Bern - RSTA Interlaken-Oberhasli, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: , Lauterbrunnen

Bauherrschaft:

Swisscom (Schweiz) AG
CHE-101.654.423
Alte Tiefenaustrasse 6
3050 Bern

Projektverfasser:

cablex AG
CHE-109.087.580
Tannackerstrasse 7
3073 Gümligen

Bauvorhaben:

Umbau/Erweiterung der best. Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG mit neuen Vor-baurohren und mit neuen Antennen. / SILT

Hinweis: Es ist nicht vorgesehen, die Antennen adaptiv unter Anwendung des Korrekturfaktors KAA (gemäss Nachtrag zur Vollzugshilfe vom 23. Februar 2021) zu betreiben.

3825 Mürren-Schilthorn

Standort:

Gimmelwald, Schilthorn 925H, Parzelle Nr. 4278,, Koordinaten: 2'630'370 / 1'156'310

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Landwirtschaftszone und Überbauungsordnung Nr. 49 «Beschneigung Schilthorn / Mürren»

Schutzzone/Schutzobjekt:

Schützenswertes K-Objekt

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

Au

Ausnahmen:

Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Ort der Planaufgabe:

Auflagestelle: Gemeinde Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen und Alpines Sportzentrum Mürren, 3825 Mürren

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch). Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Es wird auf die Gesuchsakten, die Amts- und Fachberichte sowie auf die aufgestellten Profile /Markierungen verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG). Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 27.07.2026